

Genehmigungsurkunde

für die

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH Flugplatz 14959 Schönhagen

Gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen wurde die Genehmigung vom 13.05.1994 (Az.: 44-6442/23/1) in der Form der Neufassung vom 01.02.2007 (Az.: 4112-6442.23/06ÄG), diese mit Bescheid vom 13.06.2012 (Az.: 4112-50110.9/12) in der Fassung des gerichtlichen Vergleichs vom 08.06.2016 vor dem OVG Berlin-Brandenburg (Az.: 6 A 10.15; 6 S 38.15) um Instrumentenflugbetrieb erweitert, mit Bescheid vom 04.08.2016 (Az.: 4112-50110.9/2016) um einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (neue Fassung) ergänzt, mit Bescheid vom 27.08.2019 (Az.: 4112-50110.9/2019) erneut geändert (Tonnagebegrenzung für Flugzeuge), mit Bescheid vom 08.02.2023 (Az.: 4111-50110.9) unwesentlich geändert (Streichung IFR-Abflüge unter PPR) für den

Verkehrslandeplatz Schönhagen

mit Bescheid vom 07.04.2025 (Gz.: 110-41-801010205/2024-001/005) wesentlich geändert.

I. Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung umfasst die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tag und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Genehmigung ist.

II. Beschreibung des Landesplatzes:

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Schönhagen
2. Lage: 4 km südwestlich der Stadt Trebbin,
Landkreis Teltow-Fläming
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) Geographische Lage: 52° 12'14" N 52° 12,23' N (in Dezimalen)
(Bezugssystem WGS 84) 13° 09'36" E 13° 09,60' E
 - b) Höhe über NN: 41,15 m (135 ft)
4. Flugplatzbezugstemperatur: 25,7 °C
5. Flugplatzmerkmale und -abmessungen:
- 5.1 Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler
- **Bezugscode 2B** -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
075° / 255°	07/25	1510 m	23 m	Asphalt

Aktuelle Missweisung: 3° Ost

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07	1270 m	1270 m	1510 m	1340 m
25	1340 m	1340 m	1510 m	1270 m

Längsneigung: 1,38 %
 Querneigung: 1,5 %
 Streifen: 1630 m x 150 m
 RESA: 90 m x 46 m (Endsicherheitsfläche, beidseitig)
 Tragfähigkeit: ehemals PCN 25 F / A / X / T

5.2 Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler

Segelfluggelände südlich der SLB 07/25 und parallel zu dieser in einer Gesamtausdehnung von 1.000 m Länge und 90 m Breite (Gras, Flugzeuge bis 1.000 kg MTOM) mit den segelflugspezifischen Start- und Landebahnen gemäß Platzdarstellungskarte

5.3 Rollbahnen

Rollbahnsystem mit Bezug auf die Start- und Landebahn 07/25 gemäß Platzdarstellungskarte

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit	Bemerkung
A	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer
B	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer
C	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer
D	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer
E	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer
F	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer

Weitere befestigte Rollbahnen im Nordteil des Flugplatzes gemäß Platzdarstellungskarte

5.4 Rollgasse

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit	Bemerkung
K	10,50 m	Asphalt	ehemals PCN 25	Randfeuer

5.5 Vorfelder und Luftfahrzeug-Standplätze

Befestigtes Vorfeldsystem in den Baufeldern I, III und IV (überwiegend Asphalt, 35 m breit, ehemals PCN 25) und 8 Flugzeugstandplätze* nördlich der Rollbahn A (jeweils Asphalt, 10,50 m breit, ehemals PCN 25) gemäß Platzdarstellungskarte

* erste Ausbaustufe (in zweiter Ausbaustufe bei Bedarf auf bis zu 13 befestigte Abstellflächen erweiterbar)

Weitere Vorfeldflächen an den Hangars südlich der Rollgasse K

5.6 Markierung

- Start- und Landebahn 07/25 und

dazugehöriges befestigtes Rollbahnsystem:

nach Instrumentenflugverkehr (NfL I – 95/03)

- 5.7 Zeichen und Wegweiser
entsprechend NfL I - 96/03
- 5.8 Befeuerung
Sichtanflugbefeuerung (nur SLB 07/25) mit den Elementen:
- Schwellenbefeuerung
 - Landebahnrandbefeuerung (ungerichtet)
 - Gleitwinkelbefeuerung 07 und 25
 - Anflugbefeuerung 07 und 25
 - Rollbahnrandbefeuerung (alle Rollbahnen)
 - Vorfelddrandbefeuerung

III. Zugelassene Luftfahrzeugarten:

1. Flugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 2B jedoch
 - *eingeschränkt bis 14 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM);*
 - *gewerbliche Verkehre mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen weitergehend beschränkt auf 12 t MTOM;*
 - *bedarfsabhängige musterbezogene Zulassung im gewerblichen Verkehr für strahlgetriebene Luftfahrzeuge über 12 t (bis max. 14 t) MTOM*
2. Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzter Startmasse
3. selbststartende Motorsegler
4. Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler
(in den Startarten Winden-, Flugzeug- und Kraftfahrzeugschlepp)
5. aerodynamisch- und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (schwerkraftgesteuerte nur PPR)
6. ultraleichte Tragschrauber (einmotorig)
7. Personenfallschirme

IV. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den unter III. genannten Luftfahrzeugarten für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tag und bei Nacht.

V. Bauschutzbereich:

Für den Verkehrslandeplatz Schönhagen ist ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG in der Form und den Abmessungen des 14. Gesetzes zur Änderung des LuftVG vom 08. Mai 2012 (BGBl. Teil I Nr. 20 S. 1032) bestimmt.

VI. Auflagen gem. §§ 42 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2 LuftVZO:

1. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger, AT 24.08.2012 B3; NfL I - 92/13), der "Richtlinien über die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen" des Bundesministers für Verkehr vom 10.07.2019 (NfL I – 1679-19) und der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" vom 18.02.2003 (NfL I - 94/03) sowie der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr" vom 27.02.2003 (NfL I - 95/03) anzulegen und zu kennzeichnen.

Die Flugplatzunternehmerin ist bezüglich der Start- und Landebahn 07/25 verpflichtet Hindernisfreiheit gem. den "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflug-betrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 02.11.2001 (NfL I - 328/01) herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen können im Einzelfall nur durch die Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Nr. 3 und 4 vorgenannter Richtlinien zugelassen werden.

Zeichen und Wegweiser müssen bezüglich ihrer Standorte und der Ausführung den "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über Zeichen und Wegweiser für den Rollverkehr auf Flugplätzen" vom 27.02.2003 (NfL I – 96/03) entsprechen.

Der Landeplatz muss mit zwei Windrichtungsanzeigern (Windsack) von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet und für den Nachtflugbetrieb befeuert sein sowie über Wetterbeobachtungsgeräte mit Anzeige in der Flugleitung verfügen.

2. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Betriebsleiter / AFIS-Officer zu bestellen. Eine aktuelle Liste der bestellten Betriebsleiter / AFIS-Officer ist zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Regelungen des Flugplatzhandbuches, einschließlich Nutzungsvorschriften (Flugplatzbenutzungsordnung) sind den Betriebsleitern / AFIS-Officer gegen Unterschrift bekannt zu geben (§ 53 III LuftVZO).

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Betriebsleiter / AFIS-Officer auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Ausnahmen hiervon können bei VFR - Betrieb für bestimmte Fälle in betriebsschwachen Zeiten zugelassen werden, wenn eine entsprechende Betriebsanweisung von der Luftfahrtbehörde gesondert genehmigt und die Anwesenheit einer sachkundigen, zur Hilfeleistung befähigten Person gesichert ist.

Die Anwesenheit des diensthabenden Betriebsleiters / AFIS-Officer ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Betriebsleiter / AFIS-Officer muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein und bei IFR - Betrieb über die hierfür erforderlichen Berechtigungen verfügen.

3. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Betriebsleiter / AFIS-Officer-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich nachzuweisen.

VII. Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen und von Auswirkungen auf die europäischen Natur- und Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Flugplatzes

1. Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln bei Nacht geflogen werden kann (vgl. § 36 LuftVO). Davon ausgenommen sind der Schulflugbetrieb an bis zu einem Kalendertag pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23.00 Uhr Ortszeit zur Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie einzelne Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Passagieren oder Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat).
2. Die Flugplatzunternehmerin hat die Nutzer des Flugplatzes über lärmsensible Wohnbebauung in der Umgebung des Flugplatzes sowie über die Lage und Ausdehnung des europäischen Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung (insbesondere den Blankensee und seine angrenzenden Ufergebiete) aufzuklären.

Sie hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete unter 600 m über Grund/2.000 ft AGL möglichst zu vermeiden.

Sie hat die Luftfahrzeugführer zu informieren, dass das Überfliegen des westlichen bis nordwestlich des Flugplatzes liegenden Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung unter 2.000 ft über Grund dem an- und abfliegenden Verkehr untersagt ist; ausgenommen sind Notfälle.

3. Anflughilfen am Flugplatz sollen - unter Vorrang eines sicheren Flugbetriebes - so justiert werden, dass die in der Umgebung gelegenen Wohngebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete in möglichst großer Höhe überflogen werden können.
4. Die Flugplatzunternehmerin hat geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr gemäß Abschnitt IV (Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände) i. V. m. Abschnitt VI der „Richtlinien

zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr“ des BMVBS vom 13.02.1974 (NfL I - 123/74) durchzuführen, soweit solche nicht dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2005 (insbesondere dem Landschaftspflegerischen Begleitplan) entgegenstehen.

5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Luftfahrt sowie der Sicherheit des Luftverkehrs weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten können, bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt vor allem für Auflagen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen, z. B. Einschränkungen des Flugbetriebes zu lärmsensiblen Zeiten.

VIII. Hinweise

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Flugplatzunternehmerin ist gemäß §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 LuftVZO verpflichtet, den Verkehrslandeplatz vollständig mittels Zaun einzufrieden und die Einfriedung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen müssen Bestandteil des Sicherheitsmanagementsystems gem. Auflage Nr. 18 sein und dort geregelt werden.
3. Es gelten die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Alle Betriebsfahrzeuge (inkl. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge) sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
5. Im Bereich des Fernsprechanchlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die wichtigsten Telefonnummern im Rahmen des Flugplatz-Notfallplanes gemäß den Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend den Bedürfnissen des Flugplatzes auszuhängen:
 - Flugsicherungsdienststelle
 - Rettungs- und Brandbekämpfungsdienste (Feuerwehren)
 - Abteilung Flugplatzbetrieb
 - Polizei und Sicherheit
 - medizinischen Dienstleistungen (Krankenhäuser, Krankenwagen, Ärzte)
 - Luftfahrzeugbetreiber
 - Bodenabfertigungsdienste
 - Luftfahrtbehörde

- Zivilschutz und
- andere.

An allgemein zugänglicher Stelle und in jeweils aktueller Fassung sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte
- die Nutzungsvorschriften gemäß Flugplatzhandbuch
- die Entgeltregelung
- die Genehmigungsurkunde
- die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.

6. Die Flugplatzunternehmerin hat der Genehmigungsbehörde

- a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen im Sinne von § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten nach § 7 LuftVO bleiben hiervon unberührt.
- b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.

7. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 22 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und aufzubewahren.

8. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag und Uhrzeit,
- Luftfahrzeugmuster,
- Staatsangehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflügen).

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Betriebsleiter vorzunehmen. Es ist fortlaufend und tagaktuell zu führen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen; alternativ können sie anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
10. Für die Luftfahrzeugführer sind zur Flugvorbereitung folgende Informationen in geeigneter Art und Weise bereitzuhalten:
 - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1 : 500 000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
 - Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP, IFR und VFR einschließlich VFR-Bulletin),
 - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
 - EU - Verordnungen, insbesondere DVO (EU) Nr. 923/2012 (SERA)
 - Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.
11. Die Flugplatzunternehmerin hat sicherzustellen, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, während des Flugbetriebes ständig anwesend ist.
12. Der Flugplatzbezugspunkt ist auf der Grundlage der letzten amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken. Zusätzlich sind der Startbahnbezugspunkt der Start- und Landebahn 07/25 und die Schwellen 07 und 25 bodengleich zu vermarken.
13. Die Flugplatzunternehmerin hat entsprechend § 45a LuftVZO ein Flugplatzhandbuch anzulegen und vorzuhalten, dessen Inhalt sich an den Vorgaben von ADR.OR.E.005 (Anhang III zur VO EU Nr. 139/2014) orientieren soll. Die gemäß §§ 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 LuftVZO erforderliche Benutzungsordnung ist als Bestandteil des Flugplatzhandbuchs (sog. Nutzungsvorschrift) entsprechend dem verbindlichen Nachweisverfahren AMC3 ADR.OR.E.005 anzupassen. Spätestens 2 Monate vor der voraussichtlichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb ist das Flugplatzhandbuch einschließlich der Nutzungsvorschrift der Genehmigungsbehörde zur abschließenden Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Den Nutzern des Verkehrslandeplatzes sind die Regelungen des Flugplatzhandbuches, einschließlich der Notfallplanung (ADR.OPS.B.005) im erforderlichen Umfang bekannt zu machen.

14. Zur Erfüllung ihrer Erhaltungs- und Betriebspflicht hat die Flugplatzunternehmerin ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) im Sinne des § 45b LuftVZO einzurichten, zu betreiben, fortzuführen und die damit verbundenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation zum SMS ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Monate vor der voraussichtlichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb vorzulegen.

Die Flugplatzunternehmerin hat einen Beauftragten für das SMS zu bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse sich aus § 45c LuftVZO ergeben. Die Bestellung eines Flugleiters zum Beauftragten für das SMS ist zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 2 LuftVZO); der Widerruf der Bestellung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

15. Die Hindernisfreiheit ist herzustellen und fortlaufend zu überwachen.

Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden. Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

16. Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Schönefeld, 7. April 2025

Im Auftrag

Malte Preuß

Siegel

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.